

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 20 (1952)
Heft: 9

Rubrik: Es tagt...!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es tagt . . . !

An den «Kreis», Zürich.

Sehr geehrte Herren,

Nachfolgend gebe ich Ihnen einige Ausschnitte aus einem Urteil des BGZ (5.6.52) bekannt. In diesem Urteil wird zum Verführungs begriff Stellung bezogen; er wird nicht so eng ausgelegt wie nach der bestehenden Praxis des Bundesgerichts.

« . . . stellt sich nur noch die Frage, ob der Angeklagte den Geschädigten zu den unzüchtigen Handlungen verführt habe. Der Verteidiger bestreitet dies, indem er im wesentlichen geltend macht, die Verführung im Sinne von Art. 194 StGB sei eine Ausnahmebestimmung und dürfe nicht ausdehnend interpretiert werden, weil sonst keine Abgrenzung gegenüber Art. 191 StGB mehr bestehe. Im vorliegenden Falle könne deshalb nicht von einer Verführung gesprochen werden, weil sich der Geschädigte, der früher schon intensiv in homosexuellen Kreisen verkehrt hätte, dem Angeklagten angeboten oder zumindest im Bewusstsein, dass es zu homosexuellen Handlungen kommen werde, mit ihm eingelassen habe.»

« . . . Zunächst ist festzustellen, dass der Geschädigte ohne weiteres einwilligte, sich vom Angeklagten in dessen Wohnung führen zu lassen, trotzdem er nach seinen eigenen Aussagen zumindest jetzt klar davon Kenntnis hatte, dass es sich bei diesem um einen Homosexuellen handelte und dass es zu homosexuellen Handlungen kommen werde. Es bedurfte seitens des Angeklagten nicht des geringsten Aktes der Verführung, um vom Geschädigten das Einverständnis zur Fahrt nach der Wohnung des Angeklagten zu erlangen.»

« . . . Aus diesen Aussagen ergibt sich, dass beim Geschädigten mehr als eine blosse Bereitschaft zur Duldung der unzüchtigen Handlungen vorlag. Er wurde vielmehr selber sofort aktiv und benahm sich durchaus strichjungenhaft. Eines bestimmenden Einflusses, wie ihn die vernünftige Auslegung des Gesetzes verlangt, eines Ueberredens, einer List oder eines Druckes bedurfte es seitens des Angeklagten nicht. Für die Annahme einer Verführung im Sinne des Art. 194 StGB bleibt unter diesen Umständen kein Platz.»

Dr. Erich Krafft, Rechtsanwalt.

Wer von auswärts ans Herbstfest kommt

hat naturgemäß viel mehr Auslagen für Reise, Hotel, Verpflegung etc. Es wäre eine sehr schöne kameradschaftliche Geste, wenn Kameraden in Zürich, die über Platz verfügen, den auswärtigen Freunden eine Schlafgelegenheit zur Verfügung stellen würden und es einfach als selbstverständliche Gastfreundschaft betrachten, den auswärtigen Kameraden den Besuch der Veranstaltungen weniger kostspielig zu gestalten. Wer also am 4. Oktober über eine zweite Schlafgelegenheit verfügt, teile es uns bitte mit, damit wir Anfragen entsprechend beantworten können. Wir würden die Realisierung dieses Planes im Interesse einer selbstlosen Kameradschaft sehr begrüssen. Rolf.

Celui qui vient du dehors à la Fête d'automne

a naturellement beaucoup plus de frais que ses camarades de Zurich. Ce serait un geste très aimable de la part de camarades de Zurich qui disposent de place, d'offrir la possibilité de passer la nuit à des amis venant du dehors, l'hospitalité leur rendant ainsi leur visite moins coûteuse. Que celui donc qui le 4 octobre disposera d'une place vide veuille nous le faire savoir afin que nous puissions donner suite aux demandes qui nous parviendront. Nous aurions plaisir à voir ce plan se réaliser vu qu'il développe également l'esprit de camaraderie désintéressé. Rolf.